

Werner Krauss

Versicherungsberatung & Makler

Der Branchenmakler für Spengler, Dachdecker und Kupferschmiede



Branchenkonzept Betriebshaftpflichtversicherung für Spengler, Dachdecker und Kupferschmiede

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2004 und EHVB 2004) sowie der nachstehenden Besonderen Bedingungen auf die den versicherten Unternehmen obliegende gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der Spengler, Dachdecker und Kupferschmiede.

Besondere Bedingungen

1. Allmählichkeit	3
2. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter	3
3. Arbeitnehnergarderoben	3
4. Auslandsdeckung für Europa	3
5. Bauherrnrisiko	4
6. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen	4
7. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern (ausgenommen Beherbergungsgäste)	5
8. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen	5
9. Mietsachschäden - Feuerregress	5
10. Privathaftpflicht auf Dienstreisen	5
11. Radionuklide	6
12. Reine Vermögensschäden	6
13. Sachschäden durch Umweltstörung	6
14. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen	6
15. Verkaufs- und Lieferbedingungen	6
16. Vertragshaftung	7
17. Verwahrung von beweglichen Sachen	7
18. Nachbesserungs-Begleitschäden	7
19. Subunternehmer	8
20. Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen	8
21. Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten	8
22. Tätigkeit an beweglichen Sachen	8
23. Mietsachschäden	8
24. Gewerbsmäßige Vermietung	9
25. Erweiterte Produkthaftpflicht	9

1. Allmählichkeit

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden gemäß Pkt. 1.1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art.6 AHVB.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

2. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers gelten abweichend von Art.7, Pkt.6. AHVB mitversichert, sofern diese Personen nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Vermögensschäden jeder Art.

3. Arbeitnehnergarderoben

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
2. Die Versicherungssumme gilt für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages zusammen.
3. Obliegenheiten Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

4. Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1. AHVB auch auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein. Es gilt Art.13 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 4.1 bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht mitversichert.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Abweichung von Abschnitt A, Ziffer 1. EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - Reklameeinrichtungen;
 - einer Werksfeuerwehr;
 - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.

- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).

- alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer`s liability, worker`s compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL - Anstellungsschadenersatzansprüche).

Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Liability Claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falschen oder unterlassenen Beurteilung, unterlassenen Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

4. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt 4.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Bauherrrisiko

In teilweiser Abänderung von Abschnitt B, Ziffer 11., Pkt.1.2 EHVB sind Schaden-ersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr hinsichtlich Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an versicherten Liegenschaften mitversichert, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 400.000,- nicht überschreiten.

6. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 2., Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

7. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern (ausgenommen Beherbergungsgäste)

1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt 7.1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkte.5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); diesbezüglich ist auch Art.7, Pkt.10.4 AHVB nicht anzuwenden.

3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

4 Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

8. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1., Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

9. Mietsachschäden - Feuerregress

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Feuerschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und Räumlichkeiten (ohne Schäden an deren Inhalt), sofern es sich beim Versicherungsnehmer nicht um den einzigen/alleinigen Mieter in diesen Gebäuden und Räumlichkeiten handelt. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten als auch auf Regressansprüche eines Feuerversicherers. Insoweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere eine Feuerversicherung), gehen diese im Schadenfall voran.

10. Privathaftpflicht auf Dienstreisen

Für den Versicherungsnehmer bzw. dessen Vorstände/Geschäftsführer besteht auf Dienstreisen Versicherungsschutz für das Privathaftpflichtrisiko im Umfang von Abschnitt B, Ziffer 16. EHVB, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz gegeben ist.

11. Radionuklide

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Radionukliden in Brandmeldeanlagen (Deckungsvorsorge gemäß § 10.(1) Atomhaftungsgesetz 1999).

Art.7, Pkt.4. AHVB kommt diesbezüglich nicht zur Anwendung.

Die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB gilt in diesem Zusammenhang getroffen.

12. Reine Vermögensschäden**1 Versicherungsschutz**

- Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

- Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung

2 Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

- Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuerelemente sind nicht versichert.

- Ausgeschlossen bleiben weiters Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

13. Sachschäden durch Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherung bezieht sich auf Sachschäden durch Umweltstörung aus dem gesamten Betrieb des versicherten Unternehmens gemäß Pkt.1. (Versichertes Risiko).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

14. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art.7, Pkt.10.5 AHVB mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

15. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder sonstige Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet ist.

16. Vertragshaftung

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.1 sowie Art.7, Pkt.1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die Vertragshaftungen aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften einschließlich den ÖBB sowie aufgrund von ISO- oder ÖNORMEN.

Ausgeschlossen bleiben

- Vertragsstrafen jeglicher Art;
- verursachungsunabhängige Haftungen;
- unvermeidbare Schäden;
- Schäden durch Umweltstörung.

Art.2, Pkt.1. AHVB findet keine Anwendung.

Bezüglich Erfolgshaftung:

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers – einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

17. Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 17.2 gelten ausschließlich für solche bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Daten- und Informationsträger bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 17.1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art.7, Pkt.10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

18. Nachbesserungs-Begleitschäden

1. Abweichend von Art.1 und Art.7, Punkte 1.1, 10.4 und 10.5 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von wegen eines Mangels notwendigen Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden usw.).
2. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn
 - die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
 - die Sachen des Auftraggebers im Zuge der Suche nach einer nicht genau örtlich festgestellten Mangelstelle beschädigt werden müssen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,--.

19. Subunternehmer

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern soweit er für diese aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts einzustehen hat.
2. Ein vom Versicherer gegenüber dem Subunternehmer bestehender Regressanspruch wird nicht berührt.

20. Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen

Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen aller Art, welche kein behördliches Kennzeichen tragen und auch nicht tragen müssen.

21. Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten

1. Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt.3.2 EHVB sind Personenschäden auch soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, mitversichert.
2. Ausgeschlossen bleiben Regressansprüche der Sozialversicherer.

22. Tätigkeit an beweglichen Sachen

1. In teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit ihnen entstehen.
2. Die Ausschlussbestimmungen des Art.7, Pkt.1.1 AHVB (Gewährleistung, Vertragserfüllung) und Art.7, Pkt.9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche wegen Beschädigung

- von Kraft-, Luft-, Schienen-, Raum- und Wasserfahrzeugen;
- von Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben;
- von zu verladenden Sachen bei oder infolge des Ladevorganges (Be- oder Entladen)

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,--.

23. Mietsachschäden

1. Abweichend von Art.7, Pkt.10.1 AHVB bezieht sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und Räumlichkeiten (ohne Schäden an deren Inhalt).
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
 - Schäden an Maschinen, Heizungs-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, sowie an Elektro- und Gasgeräten
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer dagegen versichern kann.

Die genannten Ausschlüsse gelten nicht bei Feuer- und Explosionsschäden.

3. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschadenversicherungen) gehen diese im Schadenfall voran.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,--.

24. Gewerbsmäßige Vermietung

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z.1., Pkt.1., 2. Absatz EHVB ist getroffen.
Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von
Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

25. Erweiterte Produkthaftpflicht

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Ziffer 2., Pkt.4 EHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,--.